



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nephrologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Nephrologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 22. Dezember 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 11. Februar 2011 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 14. Februar 2011 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Nephrologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. (MedBG) Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Nephrologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 22. Dezember 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Nephrologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Die didaktische Qualifikation der Weiterbildner sollte genau festgelegt werden.
 - Die klinische Zusammenarbeit im Team sollte schriftlich definiert werden.
 - Die Feedbackpraxis für Rückmeldungen von Weiterzubildende und Weiterbildner sollte verbessert und anonymisiert werden.
 - Die Administration der Weiterbildung sollte separat von den Kliniken geleistet werden.
6. Am 4. Januar 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Nephrologie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und nahm zu den Empfehlungen Stellung. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 11. Februar 2011 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 14. Februar 2011 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Nephrologie:

- Die Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen des Fachgebiets sollten gefördert werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
Der Weiterbildungsgang in Nephrologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Nephrologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Nephrologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Nephrologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die klinische Zusammenarbeit im Team schriftlich zu definieren.
- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen des Fachgebiets zu fördern.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die Feedbackpraxis für Rückmeldungen von Weiterzubildende und Weiterbildner zu verbessern.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, die didaktische Qualifikation der Weiterbildner genauer festzulegen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinern (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Nephrologie

Schlussbericht des OAQ

Januar 2011

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen.....	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Evaluation vor Ort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	Schlussbeurteilung des OAQ	7
7.1	Prämisse	7
7.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich diesselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurde.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Nephrologie befasst sich mit Ursachen und Folgen von Nierenkrankheiten. Der Weiterzubildende soll Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Nephrologie im ambulanten und stationären Sektor tätig zu sein. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 6 Jahre. Die Fachgesellschaft empfiehlt, die geforderten 3 Jahre in allgemeiner Innerer Medizin vor der fachspezifisch nephrologischen Ausbildung zu absolvieren.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch die Steuergruppe Akkreditierung der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie unter der Leitung von Prof. Felix Brunner erarbeitet. Er ist datiert vom 18. Juni 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung. Der Bericht ist nach den Prüfbereichen gegliedert und beantwortet die einzelnen Standards. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für Ihre Arbeit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Das OAQ hat für die externe Begutachtung folgende Experten nominiert:

- Prof. Dr. Reinhard R. Brunkhorst, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie, Klinikum Hannover, Deutschland
- Dr. Jakob Gloor, ehem. Leitender Arzt Nephrologie Kantonsspital Schaffhausen

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 21. Dezember 2010 beim OAQ eingereicht.

Das 20-seitige Gutachten umfasst eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes und behandelt die Qualitätsstandards. Es schliesst mit einem Statement zum Gesamteindruck und der Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten beurteilen den Weiterbildungsgang insgesamt sehr positiv. Sie betonen, dass das Weiterbildungsprogramm alle Gebiete der Nephrologie beispielhaft und umfassend darstelle. Insbesondere sei der nachhaltige Wille der Fachgesellschaft SGN/SSN spürbar, die Weiterzubildenden optimal auf die Berufstätigkeit vorzubereiten. Dabei liege der Schwerpunkt auf der Aufgabe, Patientinnen und Patienten mit Nierenersatztherapie zu betreuen. Daneben soll die Kompetenz in Allgemeiner Innerer Medizin erhalten bleiben.

Der Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft enthält nach Auffassung der Gutachter keinerlei Lücken. Sie beurteilen sämtliche Qualitätsstandards als erfüllt und empfehlen daher eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Die Experten verzichten darauf, Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung auszusprechen und bringen nur punktuell Kritik an: So sei die Forderung von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit (ggf. Promotion) eine etwas geringe Zielvorgabe.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass sie ihre Bewertung aufgrund von schriftlichen Unterlagen verfasst haben und dass für eine Beurteilung des Weiterbildungsganges in der Praxis eine Vor-Ort-Visitation nötig wäre.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft Nephrologie hat den Expertenbericht vom OAQ erhalten und per Mail vom 22. Dezember 2010 dazu Stellung genommen. Wie Prof. Dr. Felix Brunner schreibt, ist die Fachgesellschaft über den Expertenbericht insgesamt „sehr erfreut“.

Nur zu zwei Punkten nimmt die Fachgesellschaft konkret Stellung: Sie weist darauf hin, dass im Weiterbildungsprogramm Nephrologie 6 Monate in einer nephrologischen Forschungseinrichtung absolviert werden können (nicht „abzuleisten sind, wie im Expertenbericht geschrieben). Des weiteren hält sie es für illusorisch, dass die Weiterzubildenden in der vorgegebenen Zeit mehr wissenschaftliche Arbeiten verfassen könnten.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Wie die MEBEKO in ihrem Schreiben vom 11. Februar 2011 festhält, weist das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel auf.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung und den Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt/zur Fachärztin für Nephrologie überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als erfüllt.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. med. Richard R. Brunkhorst und Dr. med. Jakob Gloor, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt/zur Fachärztin für Ophthalmologie für höchstens 7 Jahre ohne Auflagen und bestätigt hiermit, dass der Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG erfüllt.

Expertenbericht

im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Weiterbildungsganges Nephrologie

Prof. Dr. Reinhard Brunkhorst, Hannover, Deutschland

Dr. med. Hans Jakob Gloor, Schaffhausen, Schweiz

22.12.2010

KLINIKUM REGION HANNOVER GMBH | WWW.KRH.EU
KLINIKUM AGNES-KARLL LAATZEN | KLINIKUM GROSSBURGWEDEL | KLINIKUM LEHRTE | KLINIKUM NEUSTADT AM RÜBENBERGE | KLINIKUM NORDSTADT |
KLINIKUM OSTSTADT-HEIDEHAUS | KLINIKUM ROBERT-KOCH GEHRDEN | KLINIKUM SILOAH | KLINIKUM SPRINGE | GERIATRIE LANGENHAGEN | HAUTKLINIK
LINDEN |
PSYCHIATRIE LANGENHAGEN | PSYCHIATRIE WUNSTORF | KRH SERVICEGESELLSCHAFT MBH |

GESELLSCHAFTER: REGION HANNOVER | SITZ DES UNTERNEHMENS: KLINIKUM REGION HANNOVER GMBH, IN DEN SIEBEN STÜCKEN 2-4, 30655 HANNOVER
GESCHÄFTSFÜHRER: KARSTEN HONSEL, RECHTSANWALT NORBERT OHNESORG, DR. FRIEDRICH VON KRIES | VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS: REGIONSRAT ERWIN JORDAN
BANKVERBINDUNG: SPARKASSE HANNOVER KTO.-NR.: 257 400 (BLZ 250 501 80) | IBAN: DE67250501800000257400 | BIC: SPKHDE2HXXX
USt-IdNr.: DE 814473695 | HRB 62063 | AMTSGERICHT HANNOVER

Zusammenfassende Einleitung

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes sollte geprüft werden, ob das zu akkreditierende Weiterbildungsprogramm Nephrologie den Kriterien des Schweizerischen Medizinalberufsgesetzes (MedBG) entspricht und ob die zwischen der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) und der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie (SGN/SSN) vereinbarten Standards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfüllt sind.

Dem Bericht zugrunde liegen erstens, das Schweizerische Medizinalberufsgesetz (MedBG) insbesondere Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 4 sowie Artikel 17, zweitens, die Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin des Bundesamtes für Gesundheit BAG vom Januar 2009, drittens, der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie (SGN/SSN), verabschiedet vom Vorstand der SGN/SSN am 18. Juni 2009, sowie viertens, das Weiterbildungsprogramm (WBP) Nephrologie vom 01.01.2006 mit der letzten Revision vom 01.11.2007.

Der Bericht befasst sich nicht im Detail mit den Inhalten des Weiterbildungsprogramms, sondern auftragsgemäss mit der Einhaltung der Standards zur Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in der Humanmedizin, wie sie vom Bundesamt für Gesundheit BAG der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt worden sind. Es sei an dieser Stelle positiv festgehalten, dass das von der Schweizerischen Fachgesellschaft (SGN/SSN) vorgelegte Weiterbildungsprogramm, welches nach dem letzten Akkreditierungsverfahren überarbeitet worden ist, alle Gebiete der Nephrologie beispielhaft und umfassend darstellt.

Insbesondere ist der nachhaltige Wille der SGN/SSN spürbar, den nephrologischen Nachwuchs optimal auf die Berufstätigkeit vorzubereiten. Vorangestellt wird die Hauptaufgabe, Patientinnen und Patienten mit Nierenersatztherapie zu betreuen. Gleichzeitig soll die Kompetenz in Allgemeiner Innerer Medizin erhalten bleiben. Nephrologen sind mehr als „nur“ Dialyseärzte. Sie sollen auch Generalisten der Inneren Medizin sein und Patientinnen und Patienten auf dem oft jahrelangen Weg ihrer chronischen Niereninsuffizienz in Zusammenarbeit mit den Grundversorgern (Haus-

ärzten) oder auch erstinstanzlich begleiten. Für die Gruppe der Nierentransplantierten sind und bleiben die Nephrologen die ersten ärztlichen Bezugspersonen, weshalb ein relevanter Teil der Weiterbildung in universitären Transplantationszentren zu erfolgen hat.

Die Überprüfung des Wissensstandes ist abgesehen vom Fachexamen nicht formalisiert vorgeschrieben. Es darf aber angenommen werden, dass in der täglichen Arbeit am Krankenbett, im Labor oder an Rapporten die Supervision durch vorgesetzte Fachärzte vollumfänglich zum Tragen kommt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Selbstbeurteilungsbericht nicht nur die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten der Weiterbildung in der Schweiz umfassend darstellt, sondern auch Punkt für Punkt die Qualitätsstandards würdigt, so wie sie vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen OAQ festgelegt wurden. Der zweiundzwanzigseitige Selbstbeurteilungsbericht enthält nach Auffassung der Berichtersteller keinerlei Lücken, sondern geht zum Teil über die geforderten Qualitätsstandards hinaus.

Anhand der oben genannten Unterlagen sind die Experten zur Einschätzung gelangt, dass der Weiterbildungsgang Nephrologie sowohl den Kriterien des MedBG als auch den Qualitätsstandards der OAQ in vollem Umfang und ohne Einschränkungen entspricht.

Es sei an dieser Stelle erlaubt festzuhalten, dass sich dieser Bericht, wie beauftragt, lediglich auf schriftliche Quellen berufen kann, eine Beurteilung des Weiterbildungsganges in der Praxis wäre nur durch eine Vorortbesichtigung möglich.



Prof. Dr. med. Reinhard Brunkhorst
Klinikum Region Hannover
Klinikum Oststadt-Heidehaus
Medizinische Klinik I
Podbielskistraße 380
30659 Hannover
Deutschland
Anlage: Curriculum

Dr. med. Hans Jakob Gloor
ehem. Leitender Arzt Nephrologie
Kantonsspital Schaffhausen
Fernsichtstrasse 35
CH-8200 Schaffhausen

Darstellung des Weiterbildungsganges Nephrologie in der Schweiz

Im vorliegenden Weiterbildungsprogramm sind das Fachgebiet im allgemeinen Vorspann umfassend beschrieben und die Ziele der Weiterbildung, insbesondere das Ziel des Erlernens der Betreuung nephrologischer Ambulanz- und Krankenhauspatienten festgelegt. In dieser Zielsetzung enthalten sind auch die Forderung nach der Fähigkeit zur Einschätzung wissenschaftlicher Arbeiten und der Kosten-Nutzen-Beurteilung der verschiedenen Maßnahmen in der Nephrologie.

In Absatz 2.1 wird die Dauer und Gliederung der Weiterbildung dargestellt, die Aufteilung in drei Jahre Allgemeine Innere Medizin und drei Jahre Nephrologie, die an zwei unterschiedlichen Weiterbildungsstätten zu absolvieren sind. Auch die Einteilung der Weiterbildungsstätten in drei Kategorien, die über unterschiedliche Personal- und Patientenressourcen verfügen ist sinnvoll.

In Absatz 2.2 wird ausserdem die Möglichkeit erwähnt, die Weiterbildung in Teilzeitarbeit von mindestens 50% zu erwerben, was dem modernen Lebensstil und Frauen- und Familien-spezifischen Anliegen sicher sehr entgegen kommt. Die wissenschaftliche Tätigkeit dagegen ist mit der Auflage von nur einer Publikation wohl etwas niederschwellig ausgelegt..

In Absatz 3 zum Inhalt der Weiterbildung ist sowohl das zu erwerbende Wissen auf theoretisch wissenschaftlichem Gebiet (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie etc.) als auch das zu erwerbende Wissen im klinischen Bereich detailliert beschrieben. In dieser neuen Fassung sind sämtliche Facetten des Fachgebietes Nephrologie dargestellt und das entsprechende Wissen soll von der in der Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt entsprechend erworben werden. Neben dieser Auflistung der zu erwerbenden Kenntnissen sind im Absatz 3.3 Aktivitäten, die dokumentiert werden müssen, aufgelistet. Hier sind ebenfalls alle notwendig zu erlernenden Fertigkeiten für das nephrologische Fach definiert. Zum Teil werden Mindestmengen in der Dokumentation erwartet, zum Teil Zeitspannen (ad 1 beispielsweise Therapiekonzepte). In der aktuellen Realität dürfte es sich als schwierig erweisen, diese Mindestmengen immer zu erreichen, wie zum Beispiel die Betreuung von 10 neuen Peritonealdialysepatienten.

Es sei hier erlaubt, dass Weiterbildungsprogramm Nephrologie der Schweiz vorbildlich zu nennen - gerade im Vergleich zur relativ unstrukturierten Weiterbildung in anderen europäischen Ländern.

Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes

Der Selbstbeurteilungsbericht vom 18. Juni 2009 der SGN/SSN liefert mit seinen allgemeinen Vorbemerkungen, die die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten sowie die Stellung der Universitäten im Bereich der Weiterbildung in der Schweiz darstellen, sehr transparent die Besonderheiten der Weiterbildung in der Schweiz. Bereits hier wird die große Tiefe, die den weiteren Bericht kennzeichnet, deutlich.

Auf insgesamt achtzehn Seiten werden dann Punkt für Punkt die Prüfbereiche, wie sie vom OAQ im Januar 2009 für den Weiterbildungsgang Humane Medizin festgelegt worden sind, abgehandelt. Nach den Leitbildern und Zielen wird der Weiterbildungsgang selbst, insbesondere die Inhalte, der Aufbau sowie das Management aufgeführt und die Maßnahmen geschildert, die im Bereich Nephrologie getroffen wurden, um die Akkreditierungsvorgaben zu erfüllen.

Mit gleicher Sorgfalt werden die weiteren Prüfbereiche, wie die Beurteilung der Weiterzubildenden, der erforderliche Personalbestand, die Struktur der Weiterbildungsstätten und die notwendigen Ressourcen für die Weiterbildung, die Evaluation des Weiterbildungsganges, der Feedback zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden und die Einbeziehung der Interessengruppen dargestellt.

Im Prüfbereich Leitung und Administration werden ebenfalls alle Punkte die in den Qualitätsstandards der OAQ aufgeführt sind, entsprechend gewürdigt. Dies gilt auch für den Prüfbereich kontinuierliche Erneuerung und Qualitätssicherung.

Im Weiteren werden nun die Qualitätsstandards, wie sie von der OAQ vorgegeben worden sind, und die Angaben des Selbstbeurteilungsbogens der Fachgesellschaft detailliert gegenübergestellt.

1. Prüfbereich: Leitbilder und Ziele

1.1. Leitbild und Ziele

Dokumentiert durch das Weiterbildungsprogramm (WBP) und Fortbildungsprogramm (FBP) der SGN/SSN wird belegt, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs definiert und öffentlich kommuniziert sind. Ebenso sind sie durch das Weiterbildungsprogramm und die Weiterbildungsordnung festgelegt. Im Rahmen des Fortbildungsprogramms wird die Grundlage für ein selbständiges lebenslanges Lernen gelegt. Auf den Besuch des jährlichen Fortbildungskurses sowie des Jahreskongresses der SGN/SNN wird Wert gelegt, was die Einbindung der jungen Nephrologen in die Fachgesellschaft erleichtern soll.

1.2. Professionalität

In der Selbstbeurteilung ist nachvollziehbar beschrieben, wie die Sozialkompetenz ebenso wie das ethische Handeln durch den Weiterbildner unter Berücksichtigung der Ökonomie vermittelt werden soll. Dies ist ebenfalls in der Weiterbildungsordnung festgelegt.

1.3. Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Dokumentiert durch die WBP der SGN/SSN werden in der Selbstbeurteilung schlüssig die Kompetenzen beschrieben, die ein Weiterzubildender am Ende der Weiterbildungszeit erreicht haben muss. Der Erwerb der Kompetenzen ist im Fachexamenssummativ überprüfbar, und sie sind durch die Veröffentlichung der WBP kommuniziert worden. Dies gilt sowohl für die allgemeinen als auch für die fachspezifischen Kenntnisse.

2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

2.1. Weiterbildungsstruktur

Die Struktur des Weiterbildungsganges ist im Weiterbildungsprogramm festgelegt und wurde veröffentlicht. Die Weiterbildungsstruktur und die Komponenten der Weiterbildung sind durch die Aufteilung in Weiterbildungsstätten mit unterschied-

lichen Ausbildungsschwerpunkten im WBP festgelegt. Auch alle anderen Strukturmerkmale sind wie verlangt im Weiterbildungskonzept vorgegeben worden.

2.2. Wissenschaftliche Methoden.

Die kritische Beurteilung von wissenschaftlicher Literatur wird gemäß Ziffer 3.3. des WBP gefordert. In wieweit „evidencebasedmedicine“ und die wissenschaftliche Methodik tatsächlich der Forderung der Weiterbildungsordnung entsprechend gelehrt werden, ist letztlich von den Experten nicht sicher beurteilbar.

2.3. Inhalt des Weiterbildungsganges.

Der Inhalt des Weiterbildungsganges ist im WBP detailliert beschrieben. Ebenso wird die praxisorientierte Ausrichtung der Weiterbildung in der WBP gefordert. Von Interesse ist insbesondere die Nennung der Kommunikationsfähigkeit, die in der Schulung von Patientenvorstellungen gefördert werden soll. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Weiterbildung auch die Akkreditierungskriterien der biomedizinischen Grundlagenwissenschaften, der Verhaltens- und Sozialwissenschaften und der Medizinethik vermittelt werden können.

2.4. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsganges

Im WBP der SGN/SSN ist detailliert Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung beschrieben worden. Dies gilt sowohl für den ambulanten wie für den stationären und für den theoretischen wie für den praktischen Bereich. Das fallbezogene Lernen wird besonders hervorgehoben.

2.5. Management des Weiterbildungsganges

Im Selbstbeurteilungsbericht der SGN/SSN wird zu diesem Punkt vor allem auf die übergeordneten Zuständigkeiten, wie die des Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) und die Schweizerische Ärztekammer etc. hingewiesen. Die Experten verstehen die Standards eher als Aufgabe der einzelnen Weiterbildungsstätten und dem Management dort vor Ort. Hier sind ohne Vorortbegehung keine eindeutigen Stellungnahmen möglich. Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms ist klar festgelegt, dass die Weiterbildung Nephrologie in mindestens zwei Weiterbildungsstätten zu erfolgen hat. Ebenso ist festgelegt in welcher Weise die Ressourcen für die Weiterbildung von den Weiterbildungsstätten

zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist ferner sicher gestellt, dass eine Einspruchsinstanz besteht, nämlich die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT). Die Examenskommission der SGN/SSN ist für die einmal jährliche Facharztprüfung verantwortlich. Ebenso ist die Verantwortlichkeit für die Visitation der Weiterbildungsstätte durch ein Mitglied der Weiter- und Fortbildungskommission der SGN/SSN geregelt.

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1. Beurteilungsmethoden und Feedback

Im Weiterbildungsprogramm (WBP) der SGN/SSN Ziffer 4 ist sowohl eine formative (einmal jährlich auszustellendes FMH-Zeugnis durch den verantwortlichen Vorgesetzten), so wie eine summative Beurteilung (Facharztprüfung am Ende der Weiterbildung)vorgesehen. Es wurde kürzlichein Logbuch Nephrologiemit der Verpflichtung zu periodischen Aufzeichnungen der Fortschritte eingeführt. Wie oben bereits ausgeführt, sind Theorie und Praxis gut vernetzt und der Erfolg wird engmaschig überwacht.

Abschließend werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kandidaten durch eine Facharztprüfung (WPB Ziffer 3) beurteilt.

Den Facharztprüfungen liegt ein Leitfaden des Instituts für Medizinische Lehre der Universität Bern zugrunde. Es folgt eine schriftliche Teilprüfung und eine mündliche Prüfung, die beide streng strukturiert sind. Besonders erwähnenswert ist, dass eine gemischte Prüfungskommission aus Vertretern der Universitätskliniken, anderer nephrologischer Abteilungen und niedergelassener Nephrologen besteht.

3.2. Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Das Weiterbildungsprotokoll der SGN/SSN und das Logbuch Nephrologie definieren die Inhalte, an denen sich dann auch die Beurteilungsprinzipien, Methoden und Praktiken orientieren.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess.

Durch das eidgenössische Arztdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom (Artikel 15 der Weiterbildungsordnung) sind die Zulassungsbedingungen vorgegeben. Für die Selektion der Weiterzubildenden ist die Weiterbildungsstätte zuständig (Artikel 41 der WBO). Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterbildungsstätten und den Weiterzubildenden. Die Auswahl der Weiterzubildenden erfolgt nach transparenten und sachgerechten Kriterien (Artikel 41 der WBO). Eine Beschwerdemöglichkeit ist nicht vorgesehen.

4.2. Anzahl Weiterzubildende

Die Anzahl der Weiterbildner pro Weiterbildungsstätte ist abhängig von der Kategorie der Weiterbildungsstätte Nephrologie (A, B und C). Das Verhältnis zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildnern soll günstiger als 2 zu 1 sein, das heisst fast jedem angehenden Nephrologen steht ein „eigener“ Fach-Nephrologe als Tutor zur Verfügung.

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Diese Aufgaben erfüllen die Leiter der Weiterbildungsstätten, die wiederum einer externen Begutachtung unterliegen.

4.4. Arbeitsbedingungen

Die Entlohnung des Weiterzubildenden richtet sich nach den entsprechend der Weiterbildungsordnung definierten Dienstleistungen. Dienstleistung und Weiterbildung sind nicht streng zu separieren, da der praktische Anteil zwangsläufig beide Komponenten enthält. In der Schweiz wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden mit 42 Stunden Dienstleistung und 8 Stunden Weiterbildung ausgegangen. Die Pflichten der Weiterbildungsstätten sind festgelegt (Artikel 40 der WBO). Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist unabhängig von dem Fachgebiet definiert. Eine Teilzeitbeschäftigung des Weiterzubildenden ist möglich und muss mindestens die Hälfte eines Vollpensums betragen. All dies ist auch im Logbuch Nephrologie definiert.

4.5. Mitsprache des Weiterzubildenden

Mitsprache der Weiterzubildenden ist möglich durch die Mitgliedschaft in der FMH(Artikel 5 FMH). Sie sind auch im Verband Schweizerische Assistenz- und Oberärztevertreten. Dieser Verband übernimmt koordinierende Funktionen in den Bereichen Aus-, Weiter- und Fortbildung. Anlässlich der Visitationen durch Vertreter der SGN/SSN ist auch eine Befragung der Weiterzubildenden im Hinblick auf die Erfüllung des WBP vorgesehen.

5. Prüfbereich: Personalbestand

5.1. Anstellungspolicy

Das Personal des Weiterbildungsgangs ist über die Weiterbildungsstätten definiert. So ist in Kategorie A ein habilitierter Weiterbildungner vorgesehen, der eine didaktische Schulung durchlaufen haben sollte. Weiterbildungner sind Fachärzte für Nephrologie.

5.2. Weiterbildungner

Die didaktische Qualifikation der Weiterbildungner wird auch im nephrologischen Weiterbildungsgang nicht genau definiert. Wie erwähnt ist in Ziffer 5 der WBP die wissenschaftliche Qualifikation in Abhängigkeit von den Kategorien der Weiterbildungsstätten festgelegt. Wie in allen ärztlichen Berufen ist der Weiterbildungner zu lebenslanger Fortbildung verpflichtet (Fortbildungsordnung der FMH).

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1. Klinische Einrichtungen

Die Weiterbildungsstätten verfügen über die notwendigen klinischen Einrichtungen und die Lehrkapazitäten, die gefordert sind. Dies ist festgelegt über die Auswahl der Weiterbildungsstellen, die sich wiederum an dem vorhandenen nephrologischen Patientengut orientiert.

6.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur ist durch die Auswahl der Weiterbildungsstätten Nephrologie im Weiterbildungskonzept der Universitätsklinik Bern definiert. Die wichtigste nephrologische Literatur ist inzwischen über elektronische Medien und Internet überall verfügbar.

6.3. Klinische Zusammenarbeit

Die klinische Zusammenarbeit im Team ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit in der Weiterbildungsstätte. Sie lässt sich weder genau definieren noch durch diese Begutachtung prüfen.

6.4. Informationstechnologie

Es ist gewährleistet und wird bei den Visitationen überprüft, dass ein Internetzugang vorhanden ist.

6.5. Forschung

Unter Ziffer 2.1.2. des WBP ist angegeben, dass sechs Monate der Weiterbildung in einer nephrologischen Forschungseinrichtung abzuleisten sind. Außerdem muss mindestens eine wissenschaftliche Arbeit (ggf. Promotion) auf dem Gebiet der Nephrologie verfasst werden, was in unserer Expertenmeinung eher eine zu geringe Zielvorgabe darstellt.

6.6. Lehrexpertise

Gemäß den Angaben der Selbstbeurteilung existiert eine Struktur für den Einsatz von sachdienlicher Expertise für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung.

6.7. Kooperationen in der Weiterbildung

Durch die WBO(Artikel 9) bzw. die WBP (Ziffern 2.1.2.) ist festgelegt, dass mindestens zwei Weiterbildungsstätten absolviert werden müssen, ausländische Weiterbildungsperioden können nach Überprüfung durch die Titelkommission anerkannt werden. Eine Beschwerdeinstanz ist vorhanden.

7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1. Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

Die Fachgesellschaft hat gemäß der WBO einen internen Evaluationsmechanismus festgelegt und organisiert die Prüfungen unter Berücksichtigung des Prüfungsziels, der Prüfungsart und der Bewertungskriterien mit Ausarbeitung eines Prüfungsreglementes. Alle weiteren Weiterbildungsprogramme werden periodisch, spätestens nach sieben Jahren von der Fachgesellschaft überprüft (Artikel 17 der WBO).

7.2. Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Im Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft wird dokumentiert, dass die Rückmeldungspraxis lückenhaft und wenig aussagekräftig ist, obwohl jährlich eine anonymisierte Umfrage in der ganzen Schweiz unter allen Weiterzubildenden durchgeführt wird. Wegen der kleinen Anzahl der Weiterzubildenden in Nephrologie ist die Anonymität der Umfrage nicht gewährleistet. Dies mag zum mageren Ergebnis beigetragen haben.

Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten sind wie bereits ausgeführt geregelt und werden regelmäßig vorgenommen. Über das ausgewogene Verhältnis von Patientengut, Weiterbildnern und Weiterzubildenden wurde ebenfalls bereits Zeugnis abgelegt. Die Fachgesellschaft hat die fachspezifischen Kriterien für die Zulassung der Weiterbildungsstätten definiert (WBO).

8. Prüfbereich: Leitung und Administration

8.1. Fachlich-wissenschaftliche Leitung

Die Kommission für Weiter- und Fortbildung bzw. die Examenskommission sind hier verantwortlich und managen die fachlich wissenschaftliche Leitung.

8.2. Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Soweit beurteilbar ist die Zuständigkeit und sind die Befugnisse für das Weiterbildungsbudget in der Schweiz festgelegt. Die finanziellen Ressourcen wurden bereits erwähnt und sind ausreichend gewährleistet.

Weiterbildungsaktivitäten sind letztlich über den Leistungsauftrag der Kliniken definiert und werden von den Trägern der Krankenhäuser nicht separat abgegolten.

8.3. Administration

Die Administration der Weiterbildung wird über die Kliniken geleistet und ist nicht separat ausgewiesen.

9. Prüfbereich: kontinuierlicher Erneuerung / Qualitätssicherung

Im Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft ist ausführlich zu den einzelnen Punkten Stellunggenommen und erscheint uns ausreichend gewährleistet zu sein.

Als besondere Stärke des Weiterbildungssystems in der Schweiz wird der grosse Erfahrungsschatz in den Sparten Weiter- und Fortbildung vieler Kliniken und Spitäler vermerkt. Mit Recht wird unseres Erachtens vor der Gefahr einer zu grossen Formalisierung und damit Bürokratisierung der Weiterbildung gewarnt.

Die Erfahrungen seit der Einführung des sog. Logbuches sind in die zukünftigen Evaluationen einzubeziehen.

Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse der Weiterbildung

Uns scheinen im Weiterbildungsgang Nephrologie Struktur und Qualität der Prozesse beispielhaft festgelegt zu sein. Anhand des Selbstbeurteilungsbogens der Fachgesellschaft ist erkennbar, dass diese Qualität auf sehr hohem Niveau gesichert ist. Wir können keine spezifische Empfehlung zur Qualitätssicherung und Entwicklung anhand dieses Selbstbeurteilungsbogens abgeben. Hierzu wäre eine persönliche Begutachtung vor Ort erforderlich.

Wir empfehlen anhand der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen eindeutig die Akkreditierung des Weiterbildungsganges Nephrologie.